

Tel. 07531-4549077
Fax 07531-4549083
mail@sol-industrie.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen vom 12.11.2018

§ 1 Allgemeines, Auftrag, Liefer- und Leistungsumfang

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten und sind Grundlage eines jeden Angebots, Auftragsbestätigung und Vereinbarung für die Lieferung von Waren und Leistungen von SOL-Industrie Ulrich Droste (nachstehend "Verkäufer"). Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung beider Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

1.2 Die Angebote des Verkäufers gelten freibleibend und sind stets einer schriftlichen Bestätigung unterworfen. Aufträge gelten erst dann als akzeptiert, wenn diese vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Die Waren werden angefertigt und zugestellt Übereinkünftig dem Liefer- und Leistungsumfang und den technischen Daten welche Teil des Angebots und der Auftragsbestätigung waren.

§ 2 Preise und Steuern

2.1 Der Preis der Ware ist der Preis der in dem Auftrag angegeben ist, soweit dieser vom Verkäufer bestätigt wurde. In Abwesenheit eines Auftrags und/oder einer Bestätigung, gelten die Preise des Angebots vom Verkäufer. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie aller übrigen Steuern und Zölle die an den Verkäufer auferlegt werden können für die Lieferung von Waren oder Leistungen.

2.2 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin die Kosten ohne Einwirkung des Verkäufers erheblich gestiegen sind, ins Besondere hinsichtlich neuer Tarifverträge oder Materialkosten.

§ 3 Zahlungsbedingungen

3.1 Die Zahlungen sind entsprechend der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten und auf das Konto des Verkäufers überwiesen.

3.2 Bei Zahlungsverzug hat der Verkäufer, vorbehaltlich aller anderen Rechte, das Recht um (i) ein Verzugszins in Rechnung zu bringen von 1,0% pro Monat über den ausstehenden Betrag, und (ii) alle Kosten in Rechnung zu bringen, welche vom Erlitten werden in Zusammenhang mit der Einforderung des ausstehenden Betrags.

§ 4 Lieferungen, Lieferzeit

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgen alle Lieferungen vom Verkäufer ab Lager des Verkäufers (EXW Incoterms 2010) und auf Gefahr, Kosten und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Rücksendungen. Die im Vertrag angeführten Liefertermine sind keine Fixtermine, verstehen sich nur annähernd und sind nicht verbindlich. Verkäufer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

§ 5 Gewährleistung und Sachmängel

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, garantiert der Verkäufer, dass (i) die Ware neu und ungebraucht und frei von durch fehlerhaftes Material oder unsachgemäße Verarbeitung verursachten Mängeln ist, (ii) die Ware konform dem Leistungsumfang ist und den angegebenen Spezifikationen entspricht, vorbehaltlich sachgemäßer Nutzung, Montage, Inbetriebsetzung, Wartung und Verwendung und (iii) die vom Verkäufer erbrachte Dienstleistung fachmännisch und in Konformität mit den geltenden Industrieverfahren ausgeführt werden.

5.2 Bei Vorliegen eines Sachmangels (i) einer Ware, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, kann Verkäufer als Nacherfüllung nach eigener Wahl den Mangel durch Reparatur oder durch Lieferung einer neuen Ware beseitigen, (ii) einer Dienstleistung, kann der Verkäufer zur Nacherfüllung Nachbesserungen, welche innerhalb einer angemessenen Frist ausgeführt werden (vorbehaltlich von Lieferzeiten von Zustellern) vornehmen, oder (iii) den für die defekte Ware oder mangelnder Dienstleistung bezahlten Preis zurück erstatten. Nacherfüllungsansprüche bestehen nur wenn der Käufer den Mangel direkt nach Entdeckung und innerhalb der Verjährungsfrist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme oder 18 Monaten nach Lieferung der Ware an den Verkäufer meldet. Produkte, Teile oder Komponenten die von Dritten bezogen werden haben ausschliesslich die Garantie, die vom ursprünglichen Hersteller gewährleistet werden. Im Falle der Nacherfüllung ist Verkäufer nicht haftbar und trägt keine Kosten für Zugriff auf die Ware, Ein- und Ausbaukosten, Kosten für (Über)prüfungen, Transportkosten oder Kosten für andere anfallenden Arbeiten die mit der Nacherfüllung zusammenhängen, ausgenommen dem Falle in dem Installation Teil des Auftrags an den Verkäufer war. In dem Falle ist die Haftung des Verkäufers begrenzt bis zu den angemessenen Veräusserungskosten für den jeweiligen Transport, Installation u.ä. an dem Ort an dem die Mangelware ursprünglich vom Verkäufer installiert wurde.

5.3 Die vorangehende Garantie gilt ausschliesslich und tritt anstelle aller anderen Garantien und Geschäftsbedingungen, ob ausdrücklich oder stillschweigend, kraft Gesetzes oder anderweitig, einschliesslich Garantien, Geschäftsbedingungen, spezifische Gebrauchstauglichkeit, befriedigende Qualität und nicht-Verletzung Rechte Dritter, die allesamt ausdrücklich abgelehnt werden.

§ 6 Haftung und Schadensstellung

6.1 Der Verkäufer hält den Käufer, dessen(Schwester)gesellschaft(en), Direktoren, Agenten, Vertreter und deren jeweiligen Angestellte (im nachfolgenden individuell und gemeinsam bezeichnet als "Käufer Gruppe"), schadlos, verteidigt und entschädigt sie gegen jedwede Verluste, Kosten, Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltsgebühren), Schaden oder anderen (Rechts)ansprüche (insgesamt "Ansprüche") welche Entstehen oder Zusammenhängen mit Erfüllung des Vertrages und sich beziehen auf (i) Ansprüche wegen Sachschaden jeglicher Art des Verkäufers, dessen (Schwester)gesellschaft(en), Direktoren, Mitarbeiter, Agenten, Vertreter und deren jeweiligen Angestellten (im nachfolgenden individuell und gemeinsam bezeichnet als "Verkäufer Gruppe"), auch im Falle gemieteter oder geleaster Produkte, (ii) Ansprüche wegen Personenschaden jeglicher Art, Krankheit oder Todesfällen, ungeachtet ob dieser sich bezieht auf Angestellte oder anders beschäftigte Personen und (iii) jegliche Ansprüche wegen Bodenverschmutzung, Verschmutzung der Wasseroberfläche oder des Grundwassers oder andere Kontamination, verursacht durch oder hervorgehend aus den Eigentümern oder Ausrüstung die von der Verkäufer Gruppe genutzt werden.

6.2 Der Käufer hält die Verkäufer Gruppe, schadlos, verteidigt und entschädigt sie gegen jedwede Ansprüche welche Entstehen oder Zusammenhängen mit Erfüllung des Vertrages und sich beziehen auf (i) Ansprüche wegen Sachschaden jeglicher Art der Käufer Gruppe und/oder ihren Kunden und anderen Vertragspartnern, auch im Falle

gemieteter oder geleaster Produkte, (ii) Ansprüche wegen Personenschaden jeglicher Art, Krankheit oder Todesfällen, ungeachtet ob dieser sich bezieht auf Angestellte oder anders beschäftigte Personen und (iii) vorbehaltlich § 6.1 (iii) jegliche Ansprüche wegen Bodenverschmutzung, Verschmutzung der Wasseroberfläche, Grundwassers, Kontamination oder anderer Schaden durch Feuer, Explosion, Leck oder andere Form des unkontrollierten Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen, als auch damit verbundenen Kosten.

6.3 Ungeachtet allen anderen Bestimmungen ist, soweit gesetzlich Zulässig, keine der Vertragsparteien gegenüber dem anderen haftbar für die folgenden Ansprüche oder Schäden die Entstehen oder Zusammenhängen mit der Erfüllung des Vertrags: (i) Produktionsausfall, (ii) entgangenen Gewinn oder Ausfall von Einnahmen, (iii) Verlust erhoffter Einsparungen oder anderer Vorteile, (iv) Geschäftsverluste, (v) Nutzungsschaden, (vi) Betriebsunterbrechung, (vii) Goodwill oder Reputationschaden, (viii) vertragliche Konventionalstrafen oder Bussgelder, (ix) exemplarische Straffen oder Strafmassnahmen, (in allen Fällen (i) bis (ix), ungeachtet ob es direkte, indirekte, besondere oder beispielhafte Schäden oder Ansprüche betrifft, Folgeschäden oder Schäden jedweder Art, Beschaffenheit oder Natur, auch wenn solche Schäden vorhersehbar wären oder berechtigter Weise in Erwägung gezogen werden müssen.

6.4 Mit Ausnahme des genannten in 6.1 und 6.3, bleibt die Gesamthaftung des Verkäufers zu jeder Zeit und unter allen Umständen beschränkt bis einhundert Prozent (100%) des gesamten gezahlten Auftragspreis, und der Käufer hält demzufolge den Verkäufer schadlos für jegliche Haftung die diesen Betrag übersteigt.

6.5 Die Bestimmungen in § 6 sind gültig unabhängig von der Sache und unbeschadet von Fahrlässigkeit, Vertragsbruch oder Verletzung einer gesetzlichen Pflicht, Sorgfaltpflicht oder Gefährdungshaftung. Sie gilt, ungeachtet des Anspruchs, ob diese hervorgeht aus Delikt, Vertrag oder einer anderen gesetzlichen Basis. Keine Partei schließt ihre Haftung aus für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug oder sonstiger Haftbarkeit, soweit dieses gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7 Vertraulichkeit und Rechte an geistigem Eigentum

7.1 Jede Partei erkennt an und bestätigt, dass alle Angaben, Dokumente, Spezifikationen, Muster, Schutz- und Urheberrechte, Rechte an geistigem Eigentum und andere technische Information (insgesamt "Vertrauliche Information") die von einer Partei an die andere Partei bereit gestellt wurde, alleiniges Eigentum des Informationsgebers oder dessen Lizenzpartners bleibt. Die Vertrauliche Information wird im Vertrauen bereitgestellt unter dem Verständnis und der Vereinbarung, dass (a) alle Vertrauliche Information unverzüglich an den Informationsgeber zurückgegeben werden sobald dazu aufgefordert wird, (b) der Informationsempfänger die Vertrauliche Information, weder ganz noch zum Teil für einen anderen Zweck anwenden wird als zur Ausführung des Vertrags, und (c) der Informationsempfänger die Vertrauliche Information, weder ganz noch zum Teil an Dritte zukommen lässt, es sei denn (i) die Information ist ohne Verstoßes des Informationsempfängers in die Öffentlichkeit geraten, (ii) sie wird genutzt oder übermittelt mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Informationsgebers, (iii) sie wird im Rahmen eines zwingenden Gerichtsbeschluss veröffentlicht, oder (iv) sie wurde, unabhängig von der Vertraulichen Information, vom Informationsempfänger selbstständig entwickelt.

7.2 Alle Rechte an geistigem Eigentum, einschliesslich alle Urheber- und Urheberpersönlichkeitsrechte, Entwürfe, Handelsmarken, Know-how, Betriebsgeheimnisse oder vergleichbare Rechte die in einem Land gelten (nachstehend "Recht an geistigem Eigentum"), die genutzt werden, entstehen oder hervorgehen aus der Ausführung des Auftrags werden Eigentum des Verkäufers. Der Käufer erhält eine unwiderrufliche, nicht-exklusive, unbefristete, weltweite und gebührenfreie Lizenz, um die Rechte an dem geistigen Eigentum zu verwenden. Dieses Recht wird beschränkt durch den Lieferumfang von Ware und Unterlagen zwecks Verwendung, Einfuhr, Ausfuhr, Betrieb, Wartung und Reparatur derselben.

7.3 Sollten die vom Verkäufer gelieferten Waren oder Unterlagen eine Verletzung von Rechte an geistigem Eigentum Dritter darstellen wodurch Verwendung dieser ganz oder teilweise verhindert wird, wird der Verkäufer unverzüglich und auf eigene Kosten entweder die Nutzungsrechte beschaffen oder die Waren oder Unterlagen durch vergleichbare ersetzen, die keine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte anderer darstellen. Jede Partei wird eine Forderungen, Klage oder Verfahren bezüglich der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten nur nach vorheriger Zustimmung der anderen Partei durch einen Vergleich oder anderweitig aussergerichtlich beenden. Der Verkäufer haftet nicht für Ansprüche wegen Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum, falls diese Ansprüche (i) sich ergeben aus der spezifischen Nutzung der Ware durch die Käufer Gruppe oder der Nutzung in Kombination mit Geräten oder Installationen die nicht vom Verkäufer geliefert sind, stets unter der Voraussetzung, dass die Ware eigenständig gesehen solche Rechte nicht verletzen würde, (ii) sich ergeben hinsichtlich Rechte an geistigem Eigentum die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht in einem offiziellen Patentamt in den Niederlanden registriert sind, oder (iii) sich beziehen auf dem Hergestellten in Konformität mit den Spezifikationen oder den Mustern die vom Käufer bereitgestellt sind.

§ 8 Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Nichterfüllung des Auftrags, falls und insofern Nichterfüllung durch folgende Umstände verursacht wird: Krieg, Feuer, Explosion, Terroranschlag, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Sabotage, Regierungshandlung, Verzögerung bei oder Ausfall von Lieferanten des Verkäufers, Streik, Mangel an Energie, Rohstoffen und/oder Transportmittel, Abbau von Maschinen oder Umstände die in Redlichkeit ausserhalb der Kontrolle des Vertragspartners liegen, egal ob diese mit den vorher genannten Umständen übereinkommen, vorausgesetzt die Partei die sich auf höhere Gewalt beruft teilt dies der anderen Partei so schnell wie möglich mit.

§ 9 Geltendes Recht und Gerichtsstand

9.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschliesslich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationalen Warenkauf (CISG).

9.2 Alle Uneinigkeiten die aus dem Auftrag hervorgehen oder damit zusammenhängen, werden verwiesen an das zuständige Gericht Gerichtsstand ist Konstanz, Deutschland.

9.3 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer ausserdem berechtigt ein jedes Gericht, das auf Grund der deutschen Zivilprozessordnung zuständig ist, anzurufen.